



Richtlinien für die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen an Kulturprojekte und von jährlich wiederkehrenden Kulturbeiträgen

(Unterstützungsrichtlinien)

vom 13. Januar 2010 (durch den Stadtrat Bülach verabschiedet)



A) Grundsätzliches

1. Einleitung

Bülach hat ein vielseitiges Kulturleben. Dieses wird geprägt von zahlreichen kulturellen Vereinen und Veranstaltern, privaten Initianten und zahlreichen Kultursympathisanten. Bülach hat sich schon vor Jahren zur Kultur als einem Teil der Stadtentwicklung bekannt.

Diese Richtlinien richten sich nach den vom Gemeinderat vorgegebenen Grundsatzbeschlüssen, Wirkungszielen und dem Kulturkonzept 2008:

~~Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates vom 2.9.2002, Thema „Kulturelle Vielfalt“~~

- ~~• Die Stadt Bülach entwickelt eine Kulturpolitik, welche die Bedürfnisse aller Bewohnerinnen und Bewohner und die der Gesellschaft als Ganzes einbezieht.~~
- ~~• Bildungsbedürfnisse und gesellschaftliche Entwicklungen werden berücksichtigt, ideell sowie finanziell gefördert und durch Patronate unterstützt.~~
- ~~• Die Eigeninitiative der Bevölkerung ist zu fördern; eine wichtige städtische Aufgabe ist es, solche Aktivitäten mit entsprechenden Dienstleistungen zu unterstützen.~~
- ~~• Künstlerisches Schaffen wird unterstützt und gefördert.~~

Nachträglich ersetzt durch die Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats vom 15.11.2010, Geschäftsfeld „Kultur“:

- Kulturelle Aktivitäten können gefördert und durch Patronate unterstützt werden.
- Die Stadt Bülach betreibt eine Kulturpolitik, welche die Eigeninitiative der Bevölkerung fördert und deren Aktivitäten unterstützt. Die Verteilung der Mittel erfolgt transparent.

~~Wirkungsziele~~

- ~~• Förderung und Erhaltung der Vereine und Institutionen im Kulturbereich durch gezielte finanzielle Beiträge~~
- ~~• Fördern der Aktivitäten von Dritten~~
- ~~• Fördern eines vielfältigen Angebots im Kulturbereich durch gezielte finanzielle Beiträge~~
- ~~• Fördern des künstlerischen Schaffens von Bülacher Künstlerinnen und Künstlern~~

Nachträglich ersetzt durch die folgenden geänderten Wirkungsziele vom 4.7.2011 (gültig bis Ende 2012):

- Transparente Förderung der Vereine, Institutionen sowie kultureller Projekte
- Organisation und Durchführung von eigenen Veranstaltungen sowie kultureller Vernetzung.
- Beschaffung von Kunstgegenständen mit Bezug zu Bülach
- Aktuelle und möglichst vollständige Information über kulturelle Veranstaltungen



- Bereitstellen und Ausleihen eines aktuellen, attraktiven und vielseitigen Angebotes an Belletristik, Sachbüchern und Medien

Bzw. folgende Wirkungsziele vom 5.9.2011 (gültig ab 2013):

- Transparente Förderung der Vereine, Institutionen sowie kultureller Projekte (unverändert)
- Die traditionellen Anlässe werden durchgeführt und die Arbeit der Kulturschaffenden wird anerkannt
- Bülach erwirbt und unterhält Kunst- und Kulturgegenstände mit Bezug zu Bülach und fördert deren öffentliche Zugänglichkeit
- Die Bevölkerung ist über die kulturellen Angebote und Veranstaltungen in Bülach informiert
- Der Bülacher Bevölkerung ist ein aktuelles, attraktives und vielseitiges Angebot an Belletristik, Bilderbüchern, Comics, Sachbüchern und Nonbooks zu erschwinglichen Preisen zugänglich

2. Art der Unterstützungsleistungen

Die Stadt Bülach unterstützt im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten kulturelle Projekte und Institutionen durch

- Beratung/Koordination
- Infrastrukturleistungen
- Einmalige finanzielle Beiträge
- Wiederkehrende finanzielle Beiträge
- Defizitgarantien
- Darlehen (Ausnahmefälle)

3. Anlaufstelle

Gesuche sind an folgende Adresse zu richten:

Stadt Bülach, Geschäftsfeld Kultur, Marktgasse 28, 8180 Bülach

Telefon-Nr. 044 863 11 30

Siehe auch: www.buelach.ch/verwaltung/management-dienste/kultur/

4. Zur Verfügung stehende Mittel

Die Höhe der finanziellen Mittel für Unterstützungsbeiträge wird im Rahmen der Genehmigung des Globalbudgets in der Produktgruppe KU-2 Kultur durch den Gemeinderat festgelegt.

5. Anspruch

Anspruch auf Leistungen der Stadt Bülach besteht nicht. Negative Entscheide werden begründet.

6. Bedingungen und Auflagen

Unterstützungsleistungen können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.



B) Richtlinien für die Vergabe von Unterstützungsleistungen an Kulturprojekte

1. Zweck

Diese Richtlinien sollen helfen, Projekte zu den Wirkungszielen und den im Kulturkonzept 2008 formulierten Zielsetzungen in Bezug zu setzen und sie nach formalen und inhaltlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Sie sollen dazu beitragen, die Kriterien für GesuchstellerInnen und GesuchbearbeiterInnen gleichermaßen transparent zu gestalten. Die Richtlinien sollen die Evaluation von Projekten in einem möglichst einfachen Verfahren ermöglichen und eine schnelle und effiziente Bearbeitung eingehender Gesuche erlauben.

2. Gültigkeit

Die Richtlinien gelten für alle Bereiche der städtischen Kulturförderung.

3. Einschränkungen

Die Richtlinien stellen lediglich ein Instrument der Kulturförderung dar. Sie erheben weder Anspruch auf Vollständigkeit noch bieten sie eine Garantie für fehlerfreie Beurteilung.

4. Formale Kriterien

Gesuche sind schriftlich einzureichen. Nachvollziehbarkeit und klar erkennbare Zielsetzungen werden erwartet. Bestandteile jedes Gesuchs sind:

- Trägerschaft
- kurzer Projektbeschreibung
- ProjektverfasserIn
- Projektverantwortliche/r
- Zeitrahmen
- Budget (zu erwartende Ausgaben und Einnahmen)
- Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenleistung und allfälliger privater und/oder öffentlicher Mitunterstützer/Innen
- Erwartete Teilnehmer/Besucherzahl

Gesuche sind grundsätzlich spätestens drei Monate vor der geplanten Veranstaltung einzureichen, damit rechtzeitig darüber entschieden werden kann. Ortsbezug ist grundsätzlich Voraussetzung für die Unterstützung eines Projekts; die Förderung von nicht ortsansässigen Kulturschaffenden ist aber nicht ausgeschlossen.

5. Inhaltliche Kriterien

Die Richtlinien sollen helfen, die Frage zu beantworten: Entspricht ein Projekt in formaler, inhaltlicher und qualitativer Hinsicht den Wirkungszielen und dem Kulturkonzept? Da in der Kultur das Messen der Qualität ausserordentlich



schwierig ist, wollen die nachfolgenden Indikatoren lediglich eine homogene Grundlage für die Beurteilung von Gesuchen schaffen.

Kriterien der Beurteilung:

Erwartete Wirkung

Das könnte heissen:

- Wirksamkeit bezüglich Bevölkerung, Medien etc.
- Wirtschaftliche Auswirkungen auf die Stadt
- Beitrag zur Attraktivität des Standortes Bülach
- Chance auf Nachhaltigkeit (Wiederholung des Anlasses in einem späteren Jahr)
- Innovationspotenzial

Bedeutung für die Stadt Bülach

Das könnte heissen:

- Gesellschaftliche Relevanz
- Grad der Zukunftsausrichtung
- Möglichkeit der Nachwuchsförderung
- Wünschbarkeit für die Bevölkerung
- Grad der Aktualität
- Berücksichtigung gewachsener oder traditioneller Aspekte

Professionalität und Qualität

Das könnte heissen:

- Künstlerische Laufbahn
- Bisherige Erfahrung
- Leistungsnachweis
- Verfügbarkeit entsprechender Infrastrukturen
- Organisation
- Ausbildung
- Förderungswürdigkeit

Finanzierung

- Vorhandene Sponsoren
- Finanzielle Eigenleistung
- Fronarbeit/ehrenamtliche Arbeit



Projekte, welche die aktive Ausübung kultureller Tätigkeiten von Kindern und Jugendlichen fördern, werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bevorzugt unterstützt.

Bildungsprojekte werden nicht unterstützt, wenn diese durch Schulen oder Bildungsinstitute finanziell unterstützt werden.

Religiöse Anlässe, die exklusiven oder kultischen Charakter haben und Projekte, die von religiösen Institutionen subventioniert werden, werden nicht unterstützt.

Rein kommerzielle Anlässe werden nicht unterstützt.

6. Evaluation

Die Evaluation erfolgt mittels eines Beurteilungsrasters in Anlehnung an die unter Ziff. 5 erwähnten Kriterien.

7. Finanzielle Rahmenbedingungen

Neben den formalen und inhaltlichen Kriterien gilt es, den finanziellen Rahmenbedingungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Wichtig sind:

- Angemessenheit des Verhältnisses zwischen Beteiligung der Stadt und erwarteter Leistung
- Möglichkeiten des städtischen Budgets

8. Erfolgskontrolle

Wir erwarten von den unterstützten Kulturschaffenden ein Feedback nach der Realisierung eines Projektes. Dieses soll allen Beteiligten die Möglichkeit geben, von den Erfolgen und Erfahrungen zu lernen und die Kulturförderungsarbeit qualitativ ständig zu verbessern.

9. Nennung der Stadt Bülach

Das Engagement der Stadt Bülach muss an geeigneter Stelle angemessen erwähnt werden. Das Logo wird von der Stadt zur Verfügung gestellt.

10. Kompetenzen

Über Beitragsgesuche bis 500 Franken entscheidet die Leiterin/der Leiter Kultur, ab 500 Franken entscheidet auf Antrag der Kulturkommission die/der geschäftsfeldverantwortliche Stadträtin/Stadtrat.

Gegen deren Entscheide kann gestützt auf Art. 12bis Gemeindeordnung der Stadt Bülach innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.



C) Richtlinien für die Vergabe von jährlich wiederkehrenden Kulturbeiträgen

1. Zweck

Ein jährlich wiederkehrender Beitrag der Stadt Bülach dient der Unterstützung ständiger kultureller oder wissenschaftlicher Aktivitäten einer kulturellen Vereinigung. Über den Jahresbeitrag hinaus gewährt die Stadt Bülach in der Regel keine weiteren Beiträge an einzelne Projekte.

2. Gültigkeit

Die folgenden Ausführungen gelten für alle EmpfängerInnen eines jährlich wiederkehrenden Kulturbeitrags der Stadt Bülach. Wer jährlich 5'000 Franken und mehr erhält, schliesst zusätzlich eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Bülach ab, in der die gegenseitigen Leistungen, Rechte und Pflichten sowie die Dauer der vereinbarten Unterstützung geregelt werden.

3. Bedingungen

- a) Die Tätigkeit der Vereinigung oder Institution ist für die Stadt Bülach wichtig und hat dauerhaften Charakter.
- b) Die Tätigkeit der Vereinigung bzw. Institution entspricht den "Richtlinien über die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen an Kulturprojekte".
- c) Die Vereinigung bzw. Institution erstellt eine transparente Jahresrechnung.
- d) Die Mitgliederbeiträge und/oder die Beiträge Dritter sowie die Einnahmen aus Veranstaltungen machen in der Regel mindestens die Hälfte der jährlichen Gesamteinnahmen der Vereinigung bzw. Institution aus.
- e) Die Tätigkeiten der Vereinigung bzw. Institution sind ausschliesslich kultureller Art und haben keinen gewinnbringenden Zweck.
- f) Die Trägerschaft arbeitet ehrenamtlich.

4. Evaluation

Die Evaluation erfolgt mittels eines Beurteilungsrasters in Anlehnung an die unter Ziff. 3 erwähnten Kriterien.

5. Dauer

Wiederkehrende Beiträge sind in der Regel auf vier Jahre beschränkt. Sie sind dann wieder neu zu beantragen. Gesuche für das Folgejahr sind grundsätzlich bis Ende August des Vorjahres an die Stadtverwaltung zu richten.

6. Erfolgskontrolle

Empfängerinnen und Empfänger von jährlich wiederkehrenden Beiträgen reichen am Ende des Vereinsjahres einen Jahresbericht mit Jahresrechnung und einen Programmentwurf für das kommende Jahr ein.



7. Kompetenzen

Über wiederkehrende Beitragsgesuche entscheidet auf Antrag der Kulturkommission die/der geschäftsfeldverantwortliche Stadträtin/Stadtrat.

Gegen deren/dessen Entscheid kann gestützt auf Art. 12bis Gemeindeordnung der Stadt Bülach innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

8. Inkraftsetzung

Die Richtlinien treten per 1. Januar 2011 in Kraft.

Stadtrat Bülach

Walter Bosshard
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber